

# TRBA 460

## Einstufung von Pilzen in Risikogruppen

Ausgabe Juli 2016

GMBI 2016, Nr. 29/30 vom 22.07.2016, S. 562

6. Änderung vom 11.12.2023, GMBI Nr. 50, S. 1092

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, einschließlich deren Einstufung wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Die TRBA „Einstufung von Pilzen in Risikogruppen“ konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Biostoffverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Die Einstufungen der biologischen Arbeitsstoffe in Risikogruppen werden nach dem Stand der Wissenschaft vorgenommen; der Arbeitgeber hat die Einstufung zu beachten.

Die vorliegende Technische Regel schreibt die Technische Regel „Einstufung von Pilzen in Risikogruppen“ (BArbBl. 10/2002) fort und wurde unter Federführung des Fachbereichs „Rohstoffe und chemische Industrie“ in Anwendung des Kooperationsmodells (vgl. Leitlinienpapier1 zur Neuord-

nung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz vom 31. August 2011) erarbeitet.

### 1 Anwendungsbereich

Diese TRBA gilt für die Einstufung von Pilzen in Risikogruppen gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung).

### 2 Allgemeines

- (1) Die in dieser TRBA unter Punkt 3.4 aufgeführten Einstufungen von Pilzen beinhalten die Legaleinstufungen nach Anhang III der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (2000/54/EG) [1] sowie weitere Einstufungen nach dem Stand der Wissenschaft. Nähere Angaben sind der Literatur zu entnehmen [2].
- (2) Kriterien für die Einstufung biologischer Arbeitsstoffe sowie ein ausführliches Glossar enthält die TRBA 450 „Einstufungskriterien für Biologische Arbeitsstoffe“ [3]. Im Übrigen sind in

dieser TRBA die Begriffe so verwendet, wie sie im Begriffsglossar zu den Regelwerken der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Biostoffverordnung (BioStoffV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) des ABS, ABAS und AGS bestimmt sind.

- (3) Für die Einstufung ist das von den Pilzen ausgehende Infektionsrisiko für den gesunden Beschäftigten maßgebend. Entsprechend erfolgt eine Zuordnung zu den Risikogruppen 2 bis 4. Die Listen unter 3.4 und 3.5 enthalten auch Pilze, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen und die deshalb der Risikogruppe 1 zugeordnet sind.
  - (4) Neu entdeckte und/oder noch nicht bewertete Pilze sind vom Arbeitgeber gemäß den in der TRBA 450 aufgeführten Einstufungskriterien nach dem Stand der Wissenschaft einzustufen.
  - (5) Für Einstufungsfragen steht der Expertenkreis „Wissenschaftliche Bewertung und Einstufung von Biostoffen“ des ABAS<sup>1</sup> beratend zur Verfügung.
- (2) Stämme, deren Virulenz nachweislich abgeschwächt ist oder die bekannte Virulenzfaktoren verloren haben, können vorbehaltlich einer angemessenen Ermittlung und Bewertung in eine niedrigere Risikogruppe eingestuft werden als der Elternstamm (parentaler Stamm); ist der Elternstamm in die Risikogruppe 3 oder 4 eingestuft, kann eine Herabstufung nur auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Bewertung erfolgen, die insbesondere der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe vornehmen kann.
  - (3) Nur von wenigen Pilzen sind bisher allergene Wirkungen bekannt geworden und daher kann das sensibilisierende Potenzial im Vergleich zu Inhalationsallergenen anderer Quellen als gering eingeschätzt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass längerfristiger intensiver Kontakt mit luftgetragenen Pilzsporen in großer Dichte insbesondere bei bestehender Veranlagung (Atopie) zu einer Sensibilisierung bis hin zu schwerwiegenden allergischen Reaktionen führen kann. Pilze, deren sensibilisierende Wirkungen in den Listen nicht ausgewiesen werden, sind daher nicht automatisch ohne sensibilisierendes Potenzial. Eine mögliche sensibilisierende Wirkung ist bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.
  - (4) Pilze treten in einer großen Vielfalt und Formenfülle auf. Morphologisch verschiedene, bekannte Erscheinungsformen einzelner Pilze können daher verschiedene Namen tragen. Stets sind die Risikogruppe und die Kennzeichnungen für die jeweiligen Synonyme und die jeweiligen teleomorphen und anamorphen Formen dieselben.

### **3 Einstufungen der Pilze**

#### **3.1 Vorbemerkungen**

- (1) Die Legaleinstufungen nach Anhang III der Richtlinie 2000/54/EG sind in der Liste unter Punkt 3.4 durch Fettdruck hervorgehoben.
- (4) Pilze treten in einer großen Vielfalt und Formenfülle auf. Morphologisch verschiedene, bekannte Erscheinungsformen einzelner Pilze können daher verschiedene Namen tragen. Stets sind die Risikogruppe und die Kennzeichnungen für die jeweiligen Synonyme und die jeweiligen teleomorphen und anamorphen Formen dieselben.

---

1 Anschrift: Geschäftsführung des ABAS, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Nöldnerstraße 40-42, 10317 Berlin

- (5) Sollten Artnamen in der Liste nicht aufzufinden sein, handelt es sich dabei entweder um ungültige oder lange überholte Bezeichnungen oder um Namen von Pilzarten, die erst kürzlich umbenannt oder neu beschrieben wurden.
- (6) In den Listen unter 3.4 und 3.5 finden sich neben den für den Arbeitsschutz relevanten Einstufungen auch zusätzliche Hinweise auf Tier- oder Pflanzenpathogenität.

### 3.2 Anmerkungen zur Nomenklatur

Es war bisher gängige Praxis, morphologisch verschiedenen Erscheinungsformen einzelner Pilze eigene Namen zu erteilen. Mit dem International Code of Nomenclature for algae, fungi, and plants (Melbourne Code) von 2012 [4] wurde dieses Verfahren für unzulässig erklärt. Jeder Pilz soll seitdem mit nur einem Namen versehen werden. Listen dieser Namen werden zurzeit erstellt. Es ist jedoch mit einer längeren Übergangsphase bis zu deren Fertigstellung zu rechnen.

### Pfeil (→)

Die Listen in 3.4 und 3.5 enthalten bis zur Klärung der taxonomischen Diskussionen wie bisher die Namen von Ana- und Teleomorphen. Bei Synonymen sind Querverweise eingefügt. Einstufung und evtl. Kennzeichnungen sind nur hinter dem aktuellen Namen nach „Mycobank“<sup>2</sup> zu finden.

Ausführliche Listen von Synonymen finden sich in den taxonomischen Datenbanken „Mycobank“<sup>3</sup> und „Species Fungorum“<sup>4</sup>.

### Auf Abdruck des Literaturverzeichnisses wird verzichtet.

- 2 [www.mycobank.org/quicksearch.aspx](http://www.mycobank.org/quicksearch.aspx)
- 3 [www.mycobank.org](http://www.mycobank.org)
- 4 [www.speciesfungorum.org](http://www.speciesfungorum.org)

Die Anmerkungen zu den Listen, die Alphabetische Liste der Pilze und die Liste ausgewählter Pilze der Risikogruppe 1 finden Sie unter <https://Shop.forum-verlag.com/3438-Beiblatt-Dez25>. Alternativ können Sie den nebenstehenden QR-Code verwenden.



